

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch für das Areal "Ehemalige Turbinenfabrik"

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017 i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 03.05.2018 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

Präambel

Die Stadt Mannheim plant im Rahmen der wirtschaftspolitischen Strategie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71.55 gemäß Aufstellungsbeschluss vom 17.04.2018 eine städtebauliche Neuordnung.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des bisherigen Betriebsgeländes als Gewerbegebiet sowie die Sicherung von Gemeinbedarfsflächen für das Nationaltheater Mannheim.

Um die städtebauliche Entwicklung des Areals und den städtischen Bedarf an Gemeinbedarfsflächen für das Nationaltheater Mannheim abzusichern, wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB erlassen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Mannheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das im beigefügten Abgrenzungsplan abgegrenzte Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan, welcher Bestandteil der Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke: Flurstück-Nr. 1057 und Flurstück-Nr. 1085/26.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Mannheim, den 03.05.2018
Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Mannheim, den 30.05.2018
Stadt Mannheim
Fachbereich Bauverwaltung

Geltungsbereich Satzung Vorkaufsrecht Flst.-Nrn. 1057 und 1085/26

